Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/15 15Os162/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.1994

Norm

StPO §180 Abs2 Z3

Rechtssatz

Das Gesetz kennt keine Einschränkung dahin, daß bei Beurteilung der Tatbegehungsgefahr bloß auf die Gefahr neuerlicher Tatverübung in Österreich abzustellen sei. Darüber hinaus ist bei der gegebenen Verdachtslage bandenmäßig organisierter Kriminalität auch nach Abschiebung des Beschuldigten dessen Mitwirkung an in Österreich zu verübenden Delikten - allenfalls als Bestimmungstäter, Beitragstäter oder Hehler - zu besorgen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 162/94
  Entscheidungstext OGH 15.11.1994 15 Os 162/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0097768

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at